

SATZUNG

des Elmshorner Badmintonclubs von 1988 e.V.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der am 30.05.1988 gegründete Verein trägt den Namen "Elmshorner Badmintonclub von 1988 e.V."; nachfolgend EBC genannt.
- (2) Der EBC ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Pinneberg und der zuständigen Fachverbände.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen. Das Geschäftsjahr umfaßt jeweils die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Pflege und Förderung des Badmintonsports in Elmshorn und Umgebung für alle Altersstufen. Der EBC bekennt sich zu den in der Satzung des Deutschen Sportbundes aufgeführten Zielen und Aufgaben.
- (2) Der EBC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (3) Der EBC ist selbstlos tätig, er verfolgt vorrangig nichtwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sämtliche Mitglieder, Ausschüsse und sonstigen Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. die belegt werden müssen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des EBC sind
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder sowie
 - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle anderen Vereine, Organisationen und sonstigen Personen werden, die die Ziele des EBC fördern.
- (4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das in besonderer Weise um den EBC verdient gemacht hat oder den EBC in besonderer Weise gefördert hat. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen die Satzung des EBC anerkennen. Ihre eigenen Satzungen dürfen hierzu nicht im Widerspruch stehen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag und durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung durch den EBC im Rahmen dieser Satzung. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die dem EBC überlassenen Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Ordnungen des EBC sowie die von den Organen des EBC gefaßten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen zu befolgen,
 - b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten, und
 - c) Streitigkeiten zwischen dem EBC und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluß oder den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt muß schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung seinen Beitrag ein halbes Jahr nicht entrichtet hat,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinszwecke oder gegen die Bestimmungen der Satzung.Für einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds müssen alle Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Dieser Beschluß ist endgültig. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung zu gewähren.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung, wegen Verletzung des Ansehens des EBC sowie wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten oder Nichtbeachtung von Beschlüssen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder dreier oder mehrerer Mitglieder nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem EBC. Die Verpflichtungen dem EBC gegenüber sind bis zum Ende des Quartals zu erfüllen.

§ 7

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag muß jährlich oder halbjährlich im Voraus entrichtet werden. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können bei sämtlichen Abstimmungen als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

III. Abschnitt: Organe und Ausschüsse

§ 9 Organe

- (1) Organe des EBC sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) Ausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung geschieht per Email oder durch Anschreiben an die einzelnen Mitglieder, die spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung erfolgt sein muss.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands,
 - Kassenbericht,
 - Entlastung des Kassenwartes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - erforderliche Wahlen, und
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn sie durch
 - den Vorstand oder
 - $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliederbeantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- (7) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende sowie
 - der Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den EBC im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand ist - unbeschadet der ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben - zuständig für solche Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist ferner zur Leistung jener Ausgaben befugt, welche zur Gewährleistung eines geregelten Trainings- und Geschäftsbetriebs erforderlich sind. Die Vorstandsmitglieder haben sich stets unverzüglich gegenseitig über von ihnen vorgenommene Handlungen oder geleistete Zahlungen zu informieren.

§ 12
Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse (z.B. Festausschuß, Jugendausschuß) bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13
Protokollierung

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Vorstands ist jeweils ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14
Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu wählen, in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende. Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.
- (3) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist auf Antrag der Hälfte der Mitglieder möglich. Der Beschluß hierfür wird von der Mitgliederversammlung gefaßt und bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 15
Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, wobei immer ein Prüfer ausscheiden muss. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand oder $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Pinneberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - die Förderung des Jugendsports - zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung vom 30.05.1988 enthält folgende nachträglichen Änderungen:

- Änderung der §§ 2(4), 6(2), 6(3) und 16(4) auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.08.1988
- Änderung der §§ 6(2), 6(3), 10(2), 10(5)14(1) und 15 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.02.1994
- Änderung des § 6(3) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.01.2002
- Änderung der §§ 3(4) und 10(2) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.01.2005
-
- Änderung der §§ 2(5), 10(2), 11(2), 15(1) und 16(3) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.2012